

Adreßbuch

der

Stadt Ottenen.

Magistrat:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1) Bürgermeister F. M. Kleider. | 3) Stadtrath F. J. H. Bodris. |
| 2) Beigeordneter F. J. C. Jürgens. | 4) " F. C. Lange. |
| | 5) " F. C. F. Winter. |

Das Stadtverordneten-Collegium:

Bürgerwörthalter: vacant.

- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1) A. Starkjohann, Verwalter. | 5) J. C. J. Beder, Fabrikant. | 9) G. C. W. Reimers, Kaufmann. |
| 2) A. Vojen, Gärtner. | 6) F. Streich, Schornsteinfeger. | 10) A. Timmermann. |
| 3) W. Lorenzen, Kaufmann. | 7) Dr. jur. R. Hönig, Fabrikant. | 11) J. J. D. Henningsmeier. |
| 4) A. Sonnenberg, Fabrikant. | 8) W. Gloede, Kaufmann. | 12) G. H. Tödt, Bureau-Vorsteher. |

Die Sitzungen der städtischen Collegien finden in dem Hause Flottbekerstraße 13, 2. Etage, Statt.

Städtische Bureau's, Flottbekerstraße 13. Stadtfecretair: Th. Wendorf; Stadtschreiber: J. P. Loop; Stadtbaumeister: F. O. Kiedtke; Vorsteher des Personenstands-Bureau: C. Griebel; Bureaugehülften: C. Tiemann und E. Böge; städtischer Bauaufseher und Requisitionenmeister: H. Behnde; Steuerannahmer: F. Struck und J. P. Ellerbrock; Exccutor: J. H. L. Voller; Magistratsbote: J. P. Schöffler.

Commissionen.

Armen-Commission. Stadtrath Lange.

Stadtverordnete: Beder, Reimers, Streich, Starkjohann. Hingezogene Bürger: C. L. Wanneke, F. Marthienken, C. Vork, H. Behnde.

Armenarzt: Dr. L. Grot.

Sitzungen der Armen-Commission Donnerstags Nachmittags 5 Uhr im Bureau.

Bau-Commission. Stadtrath Bodris.

Stadtverordnete: Vojen, Lorenzen, Timmermann, Henningsmeier.

Hingezogene Bürger: J. C. Hennies, J. Hoffmann, C. Lohse, J. H. Peters, der Stadtbaumeister.

Das Bureau des Stadtbauamts, Flottbekerstraße 13, Zimmer Nr. 1, ist geöffnet an den Wochentagen Mittags von 12¹/₂ bis 2¹/₂ Uhr.

Brand-Commission. Stadtrath Lange.

Stadtverordnete: Streich, Beder, Hönig.

Hingezogene Bürger: C. H. Norden, C. Lohse, H. G. Landi.

Einquartierungs-Commission. Stadtrath Winter.

Stadtverordnete: Sonnenberg, Starkjohann.

Hingezogene Bürger: J. C. Meyer, A. Koll.

Finanz-Commission. Stadtrath Jürgens, Winter.

Stadtverordnete: Gloede, Sonnenberg, Tödt, Hönig.

Hingezogene Bürger: W. C. Bagels, J. Schade, Piening.

Die städtischen Steuern sind folgende:

A. Grundsteuern.

1) Gebäudesteuer im Betrage von jährlich $\frac{1}{4}$ pSt. des Brandcassen-Werthes sämtlicher im Stadtgebiete belegenen Gebäude, welche ertragsfähig sind.

2) Landsteuer im Betrage von jährlich 13 M. 73 S. für den Hektar ($2\frac{1}{4}$ S. für die Lonne Landes) der Ländereien südlich des Kreuzweges und der Weiden nördlich desselben und in

Betrage von jährlich 4 M. 58 S. für den Hektar ($2\frac{1}{4}$ S. für die Lonne Landes) der übrigen Ländereien. Jedoch werden die an öffentlichen Straßen und Fußsteigen im inneren Orte belegenen Ländereien in einer Tiefe von 57,3143 m. (200 Fuß Hbg.) nicht zu dieser Steuer, sondern zu der nachfolgenden

3) Trottoirsteuer herangezogen. Dieselbe beträgt für die obengedachten Ländereien, sofern sie an der Straße liegen, jährlich 35 S. für das m. (1 S. für den Fuß) und sofern sie an einem Fußwege liegen jährlich 9 S. für das m. (3 S. für den Fuß) der Front.

4) Stieflsteuer im Betrage von jährlich 1 M. 5 S. für das m. (3 S. für den Fuß) der Länge des Stieles, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betr. Stiel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Diese Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 M. für das m. (2 S. für den Fuß) abgelöst werden. a. wenn ein stieflsteuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front. b. wenn ein Neubau auf einem stieflsteuerpflichtigen Grundstück errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

B. Persönliche Steuern.

5) Mietsteuer im Betrage von jährlich 10 pSt. der Miete, oder des Mietwerthes sämtlicher Gebäude, sofern sie nicht während eines ganzen Kalenderjahres unbenutzt geblieben sind. Die Steuer ist zu entrichten von dem Mieter oder Besitzer (Benutzer) des Gebäudes; doch haftet dafür der Gebäude-Eigenthümer, von welchem sie, sobald sie im Rückstande gelassen ist, eingezogen wird.

6) Einkommensteuer. Dieselbe beträgt jährlich bei einem Einkommen von:

450—559 M.	= 7 M. 80 S.	1500—1799 M.	= 33 M.
600—749 "	= 11 " 70 "	1800—2099 "	= 39 "
750—899 "	= 15 " 60 "	2100—2399 "	= 45 "
900—1049 "	= 19 " 20 "	2400—2699 "	= 51 "
1050—1199 "	= 22 " 80 "	2700—2999 "	= 57 "
1200—1499 "	= 27 " —	3000 M. und mehr $\frac{1}{2}$ pSt.	

Die Veranlagung zu den persönlichen Steuern wird auf Grund der Angaben vorgenommen, welche jeder Einwohner auf einem ihm überhändigten »Selbstschätzungsbogen« über Miete und Einkommen macht. Wo keine oder eine unrichtige Selbstschätzung vorliegt, veranlagt die Commission nach eigenem Ermeßen. Beschwerden über die Veranlagung sind zu richten an die Finanz-Commission, die städtischen Collegien, die königl. Regierung zu